

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pullach i. Isartal

Sitzungsdatum: Dienstag, 27.11.2018
Beginn der Sitzung: 19:18 Uhr
Ende der Sitzung: 22:20 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses

Erste Bürgermeisterin

Susanna Tausendfreund

Mitglieder des Gemeinderates

Dr. Alexander Betz
Renate Grasse
Wilma Hennevogel
Dr. Walter Mayer
Angelika Metz
Dr. Andreas Most
Fabian Müller-Klug
Holger Ptacek
Benno Schroeder
Johannes Schuster
Marianne Stöhr
Caroline Voit
Wilhelm Wülleitner

geht zu TOP 7 nö

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Johannes Burges jun.	entschuldigt
Stefan Demmeler	entschuldigt
Martin Eibeler	entschuldigt
Sabine Horak	entschuldigt
Arnulf Mallach jun.	entschuldigt
Reinhard Vennekold	entschuldigt
Cornelia Zechmeister	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Gemeinderatsmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nach Art. 47 Abs. 2 GO
- 1.1 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung
- 1.2 Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 06.11.2018 und der öffentlichen Sitzung des Finanz- und Personalausschusses vom 13.11.2018
- 2 Bürgerfragestunde
- 3 Gemeinderatsfragestunde
- 4 Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH, a) Bericht der Aufsichtsratsvorsitzenden b) Entlastung des Aufsichtsrats der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH
- 5 Entsendung von Gemeinderatsmitgliedern in den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH
- 6 Vorstellung der Ergebnisse der Organisationsuntersuchungen durch das Büro Rödl & Partner und der Bayerischen Akademie für Verwaltungsmanagement
- 7 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2019
- 8 Änderung der Unternehmenssatzung der IEP GmbH
- 9 Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 10 Allgemeine Bekanntgaben

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Gemeinderatsmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nach Art. 47 Abs. 2 GO

Die Erste Bürgermeisterin Frau Susanna Tausendfreund begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nach Art. 47 Abs. 2 GO.

TOP 1.1 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung

Das Gremium genehmigt die vorgelegte Tagesordnung.

TOP 1.2 Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 06.11.2018 und der öffentlichen Sitzung des Finanz- und Personalausschusses vom 13.11.2018

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 06.11.2018 sowie die Niederschrift der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses vom 13.11.2018.

TOP 2 Bürgerfragestunde

Es liegen keine Bürgerfragen vor.

Die Mitglieder des neu gewählten Jugendparlaments in Pullach stellen sich den Bürgern und Gemeinderäten vor.

TOP 3 Gemeinderatsfragestunde

GRin Stöhr bedankt sich bei den Mitgliedern des Jugendparlaments. Sie freut sich auf die künftige Zusammenarbeit.

TOP 4 Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH, a) Bericht der Aufsichtsratsvorsitzenden b) Entlastung des Aufsichtsrats der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH

Beschluss:

- a) Der Bericht der Aufsichtsratsvorsitzenden und der Lagebericht des Geschäftsführers für das Jahr 2017 werden zur Kenntnis genommen.
- b) Der Gemeinderat beschließt, vorbehaltlich der Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks für den Jahresabschluss 2017 durch den VdW Bayern, die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH für das Jahr 2017.

Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH für die Entlastung zu stimmen.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0

TOP 5 Entsendung von Gemeinderatsmitgliedern in den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH

Beschluss:

1. Als Vertreter der Gemeinde Pullach i. Isartal werden in den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH entsandt:
 - a) Herr Johannes Burges jun.
 - b) Herr Dr. Walter Mayer
2. Der Berufung von Herrn Herwin Stengel wird zugestimmt.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0

TOP 6 Vorstellung der Ergebnisse der Organisationsuntersuchungen durch das Büro Rödl & Partner und der Bayerischen Akademie für Verwaltungsmanagement

Herr Nicolai Kumpmann, Rödl & Partner, stellt die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung für die Verwaltung der Gemeinde Pullach vor. Vorgeschlagen wird die Schaffung einer Geschäftsleitung und eine Stellenmehrung gegenüber dem Stellenplan 2018 von 5,8 VZÄ.

GR Ptacek kündigt an, einen Antrag zu TOP 7 zu stellen, der Gemeinderat solle eine weitere Stelle von 0,75 VZÄ der Entgeltgruppe 10 für die Abteilung Bautechnik im Haushaltsplan für das Jahr 2018 zu genehmigen.

Anschließend berichtet Herr Andreas Nusser, Bayerische Verwaltungsakademie, über die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung für den gemeindlichen Bauhof. Vorgeschlagen wird die Einführung einer Zwischenebene mit drei Trupp-Leitern sowie eine zusätzliche 0,5-Stelle für eine Verwaltungskraft.

zur Kenntnis genommen

TOP 7 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2019

Änderungsantrag von GR Ptacek:

Der Gemeinderat möge der Empfehlung der Organisationsuntersuchung von Rödl & Partner folgen und im Stellenplan im Bereich Bautechnik weitere 0,75 VZÄ in der Entgeltgruppe 10 für die Übergangsphase der Neuorganisation bewilligen, um eine solche neben dem Tagesgeschäft bewältigen zu können.

Abstimmung: Ja-Stimmen 9 Nein-Stimmen 5

Beschluss:

1. Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Pullach i. Isartal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit..... 62.020.500 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit..... 63.444.600 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	160 v.H.
	b) für die Grundstücke (B)	225 v.H.
2. Gewerbesteuer		260 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Pullach i. Isartal, den (Datum der Ausfertigung)

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

2. Der Haushaltsplan 2019 gemäß § 2 Abs. 1 KommHV, bestehend aus dem Gesamtplan, den Einzelplänen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts, den Sammelnachweisen, sowie dem Stellenplan für die Beamten und Arbeitnehmer, wird beschlossen.
3. Der Gemeinderat stimmt den Anlagen zum Haushaltsplan gemäß § 2 Abs. 2 KommHV zu, bestehend aus dem Vorbericht, dem voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen, dem Verzeichnis der Deckungsringe, dem Finanzplan mit dem zugrunde liegenden Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 sowie der Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen.
4. Die Wirtschaftslage der eigenen Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 KommHV wird zur Kenntnis genommen.
5. Die Verwaltung wird ermächtigt, Unstimmigkeiten im Wortlaut oder bei Zahlen zu bereinigen und sonstige Mängel im Endausdruck des Haushaltsplans zu beseitigen.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 2

GR Dr. Betz gibt zu Protokoll:

Die Fraktion der FDP wird diesem Haushalt zustimmen. Sie behalte sich allerdings vor, einzelne Projekte oder einzelne Stellen, die in diesem Haushalt vorgesehen sind, nicht zuzustimmen. Der Grund dafür sei, dass die Investitionen in 2019 nur aus Rücklagen getätigt werden und diese Rücklagen endlich sind. Ein großer Diskussionspunkt in der Fraktion sei nach wie vor das Darlehen, das der IEP zur Verfügung gestellt werden soll. Die Gemeinde brauche jedoch einen Haushalt, mit dem sie arbeiten könne, deshalb stimme er an dieser Stelle dennoch zu.

TOP 8 Änderung der Unternehmenssatzung der IEP GmbH

Beschluss:

Der neuen Unternehmenssatzung der IEP GmbH mit den dargestellten Änderungen wird, vorbehaltlich der Zustimmung des Landratsamts München, zugestimmt. Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt, einen entsprechenden Beschluss in der Gesellschafterversammlung zu fassen.

Die Satzung ist als Anlage zur Niederschrift zu TOP 8 beigefügt.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0

TOP 9 Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

Frau Meissner verliest den Beschluss von TOP 5 der nichtöffentlichen GR-Sitzung vom 17.04.2018:

1.) Der Gemeinderat folgt unter Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrates der IEP GmbH der Empfehlung der Geschäftsführung der IEP GmbH an die Gesellschafterin, dass die IEP sich an einer von den Bayernwerken gegründeten Stromnetzgesellschaft mehrheitlich beteiligt. Unternehmensgegenstand dieser Beteiligung ist das Haben und Halten, der Betrieb, die Instandsetzung und der Ausbau des örtlichen Stromverteilnetzes in der Gemeinde Pullach sowie eng damit verbundene Aktivitäten der Energieerzeugung und -versorgung. Der Gemeinderat stimmt der Übertragung der Netzkonzession der IEP GmbH in die neue Beteiligung zu.

2.) Der Gemeinderat stimmt unter Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrates der IEP GmbH einer Rücknahme der Klage auf Herausgabe des Stromnetzes durch die IEP GmbH zu.

TOP 10 Allgemeine Bekanntgaben

Bürgermeisterin Tausendfreund weist auf den Weihnachtsmarkt Pullach hin, der von 30. November bis 2. Dezember 2018 am Kirchplatz stattfindet.

Bürgermeisterin Tausendfreund informiert das Gremium darüber, dass ein Vorschlag für die Beschriftung der Urnenkammern im Saal zur Ansicht ausliege. Eine Beschlussfassung über die Schriftart werde sie in der nächsten Sitzung am 11.12.2018 vorsehen

Vorsitzende
Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

Schriftführerin
Stefanie Nagl
Schriftführerin

Anlage zur Niederschrift zu TOP 8: Satzung IEP GmbH

TOP Ö 8

Satzung

Die Innovative Energie für Pullach GmbH (IEP GmbH) wurde am 01.10.2002 gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 145048 eingetragen. Alleinige Gesellschafterin ist die Gemeinde Pullach i. Isartal (nachfolgend Gemeinde oder Gesellschafterin genannt). Die vorliegende Satzungsfassung beruht auf dem Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Pullach i. Isartal vom xx.xx.xxxx.

1.

Firma, Sitz und Rechtsform

1.1.

Die Firma der Gesellschaft lautet:
Innovative Energie für Pullach GmbH (IEP GmbH)

1.2.

Sitz der Gesellschaft ist Pullach i. Isartal, Landkreis München

2.

Gegenstand des Unternehmens

2.1.

Gegenstand des Unternehmens ist die Erschließung regenerativer Energiequellen und das Energiemanagement in der Gemeinde Pullach i. Isartal, insbesondere durch Bau und Unterhaltung entsprechender Anlagen und den Vertrieb der gewonnenen Energie. Gegenstand ist auch der Handel mit Energie zur Versorgung der Bürger, der örtlichen Wirtschaft und kommunaler Einrichtungen sowie der Bau, Betrieb und der Unterhalt von Versorgungs- und Informationssystemen, des öffentlichen Verkehrs und von kommunalen Einrichtungen.

Die Gesellschaft dient der Gemeinde zur Erfüllung der öffentlichen Verpflichtungen aus Kapitel 28 des Aktionsprogramms „Agenda 21“ der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCEO) von 1992 in Verbindung mit der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen vom 21. März 1994 zur Verminderung der CO₂-Emissionen und anderer Treibhausgasemissionen.

Die Gesellschaft bekennt sich unter Beachtung des Datenschutzes und des Gesellschaftsrechts zu den Zielen der Informationsfreiheitsatzung (IFS) der Gemeinde.

2.2.

Die Beteiligung an anderen Unternehmen oder die Errichtung, die Pacht oder der Erwerb von Hilfs- oder Nebenbetrieben ist zulässig. Soweit es dem Zweck der Gesellschaft dient und die Wirtschaftlichkeit verbessert, kann das Unternehmen auch außerhalb des Gemeindegebietes, vor allem in den benachbarten Gemeinden, tätig werden.

2.3.

Ausdrücklich ist es auch erlaubt, Kooperationen einzugehen oder sich an dritten Unternehmen zu beteiligen und Dienstleistungen in Verbindung mit dem Unternehmenszweck für Dritte zu erbringen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres nach den maßgeblichen Bestimmungen zu erstellen.

11.2.

Solange die Gemeinde Pullach i. Isartal Gesellschafterin ist, ist die Gesellschaft verpflichtet, a) den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen; b) den Abschlussprüfer mit der Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG zu beauftragen.

11.3

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

11.4.

Der Aufsichtsrat hat innerhalb der Fristen des § 42a GmbHG über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Die Verwendung und die Verteilung des Ergebnisses bestimmen sich nach § 29 GmbHG. Die Geschäftsführung ist auch berechtigt, den Jahresabschluss unter Verwendung des ganzen oder eines Teils des Ergebnisses sowie unter Auflösung von Rücklagen aufzustellen.

11.5.

Der jährliche Bilanzgewinn wird zur Zahlung eines Gewinnanteils an die Gesellschafter verwendet, soweit der Aufsichtsrat ihn nicht ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließt.

11.6.

Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Bilanzgewinn des laufenden oder des abgelaufenen Geschäftsjahres ausgeschüttet werden.

12.

Wirtschaftsplan

Solange die Gemeinde Pullach i. Isartal Gesellschafterin ist, ist die Geschäftsführung der Gesellschaft verpflichtet, für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortgeschriebene Planung zu Grunde zu legen.

Der Wirtschaftsplan ist der Gemeinde Pullach i. Isartal bis spätestens zum 31. Oktober des Vorjahres zu übergeben.

13.

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Abtretung von Geschäftsanteilen und die sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung aller übrigen Gesellschafter zulässig.

6.5.

Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft zu geben. Insbesondere ist der Aufsichtsrat bei wesentlichen Änderungen der Planvoraussetzungen zu informieren.

Der Aufsichtsrat kann jederzeit die Bücher und Schriften sowie die elektronischen Aufzeichnungen der Gesellschaft einsehen und prüfen. Er kann mit diesen Maßnahmen einzelne Aufsichtsratsmitglieder oder besondere Sachverständige beauftragen.

6.6.

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Wirtschaftsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat die Geschäftsführung den Aufsichtsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Wirtschaftsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gesellschafterin haben können, ist diese zu unterrichten; dem Aufsichtsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

7.

Aufsichtsrat

7.1.

Der Aufsichtsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwischen zwei und sechs weiteren Mitgliedern.

Über die Zahl der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats beschließt der Gemeinderat der Gesellschafterin. Soweit nichts anderes beschlossen wird, setzt sich der Aufsichtsrat aus dem/der Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Für jedes weitere Mitglied kann ein/e Vertreter/in bestellt werden.

7.2.

Vorsitzende/r des Aufsichtsrats ist der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin der Gemeinde Pullach i. Isartal. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters/der ersten Bürgermeisterin kann der Gemeinderat ein Mitglied des Gemeinderats oder sachverständige Dritte zum/r Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestellen. Die Bestellung kann durch den ersten Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin widerrufen werden.

7.3.

Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats sowie deren Stellvertreter/innen werden vom Gemeinderat für die jeweilige Wahlperiode des Gemeinderats bestellt. Bestellt werden können sowohl Mitglieder des Gemeinderats als auch sachverständige Dritte.

Im Übrigen gilt für die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats Art. 33 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO entsprechend.

7.4.

Die Amtsdauer beginnt mit der konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Aufsichtsrats. Sie endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderats der Gemeinde Pullach i. Isartal. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats fort.

7.5.

Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier

3

Wochen durch eine an den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

In diesem Fall rückt der/die Stellvertreter/in des Ausgeschiedenen für die restliche Amtszeit als ordentliches Mitglied des Aufsichtsrats nach. Ist kein Stellvertreter vorhanden, erfolgt die Bestellung des Nachfolgers/der Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitglieds durch den Gemeinderat. Ziffer 7.1. Satz 1 (Reduzierung der Anzahl der Mitglieder auf mindestens zwei) kann Anwendung finden.

7.6.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt und verpflichtet, die Gesellschafterin nach Maßgabe von Art. 93 Abs. 2 Satz 2 GO über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Information hat umfassend und mindestens einmal pro Jahr jeweils auf Anforderung zu erfolgen.

7.7.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Entschädigung, die vom Gemeinderat festgelegt wird.

7.8.

Soweit gesetzlich zulässig, findet § 52 GmbHG keine Anwendung.

7.9.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats **haften**, soweit gesetzlich zulässig, lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen gilt Art. 93 Abs. 3 GO.

8.

Zuständigkeiten des Aufsichtsrats

8.1.

Der Aufsichtsrat fördert, berät und überwacht die Geschäftsführung.

8.2.

Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Berichterstattung verlangen.

8.3.

Originäre Kompetenzen des Aufsichtsrats:

- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Regelung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis sowie ihrer Dienstverhältnisse;
- b) Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Abschluss oder Änderung von Unternehmensverträgen, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist;
- c) Bestellung des Abschlussprüfers;
- d) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Geschäftsführung;

8.4.

Zustimmungskompetenzen des Aufsichtsrats:

Für die Punkte 8.4. a) bis g) ist die Geschäftsführung zuständig. Die Maßnahme bedarf aber zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats. Führt die Geschäftsführung diese

Maßnahme ohne Zustimmung des Aufsichtsrats durch, ist sie im Außenverhältnis gültig.

- a) Erlass von Anschluss- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Entgelte;
- b) Genehmigung des Wirtschaftsplans einschließlich der Personalplanung nach Aufstellung durch die Geschäftsführung;
- c) Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreitet;
- d) Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Zeitwert und die Verpflichtung hierzu;
- e) Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 20.000 Euro überschreiten;
- f) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Gesellschaft insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen des Geschäftszwecks gemäß Ziffer 2;
- g) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Geschäftsführung;

8.5.

Neben den gesetzlichen Weisungsrechten kann der Gemeinderat der Gesellschafterin den Mitgliedern des Aufsichtsrats vor Entscheidungen in den Fällen der Punkte 8.3. a), 8.3. b), 8.4. c), 8.4. f) Weisungen erteilen. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Aufsichtsrats nicht.

8.6.

Unaufschiebbar Geschäfte oder dringliche Anordnungen können von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats anstelle des Aufsichtsrates getroffen werden. Hiervon ist dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

8.7.

Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

Der Geschäftsführung gegenüber vertritt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

9.

Einberufung und Beschlüsse des Aufsichtsrats

9.1.

Der Aufsichtsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende kann Sachverständige mit beratender Stimme zu den Aufsichtsratssitzungen einladen.

9.2.

Der Aufsichtsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

9.3.
Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet.

9.4.
Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter/innen anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Aufsichtsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

9.5.
Wird der Aufsichtsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

9.6.
Wenn aus zeitlichen Gründen die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung nicht möglich ist, dann ist die Zulässigkeit von schriftlichen Umlaufbeschlüssen gegeben.

9.7.
Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9.8.
Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

10. Gesellschafterversammlung

10.1.
Die Gesellschafterversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, für die sie nach dem Gesetz zuständig ist, soweit die Zuständigkeit nicht vorstehend dem Aufsichtsrat zugewiesen ist. Der Gesellschafterversammlung obliegt die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats.

10.2.
Soweit vorstehend die Zuständigkeit des Aufsichtsrats begründet wurde, schließt das ein Tätigwerden der Gesellschafterversammlung in derselben Angelegenheit nicht aus. Bei konkurrierenden oder sich widersprechenden Beschlüssen haben diejenigen der Gesellschafterversammlung Vorrang vor solchen des Aufsichtsrats.

11. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

11.1.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres nach den maßgeblichen Bestimmungen zu erstellen.

11.2.

Solange die Gemeinde Pullach i. Isartal Gesellschafterin ist, ist die Gesellschaft verpflichtet, a) den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen; b) den Abschlussprüfer mit der Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG zu beauftragen.

11.3

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

11.4.

Der Aufsichtsrat hat innerhalb der Fristen des § 42a GmbHG über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Die Verwendung und die Verteilung des Ergebnisses bestimmen sich nach § 29 GmbHG. Die Geschäftsführung ist auch berechtigt, den Jahresabschluss unter Verwendung des ganzen oder eines Teils des Ergebnisses sowie unter Auflösung von Rücklagen aufzustellen.

11.5.

Der jährliche Bilanzgewinn wird zur Zahlung eines Gewinnanteils an die Gesellschafter verwendet, soweit der Aufsichtsrat ihn nicht ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließt.

11.6.

Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Bilanzgewinn des laufenden oder des abgelaufenen Geschäftsjahres ausgeschüttet werden.

12.

Wirtschaftsplan

Solange die Gemeinde Pullach i. Isartal Gesellschafterin ist, ist die Geschäftsführung der Gesellschaft verpflichtet, für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortgeschriebene Planung zu Grunde zu legen.

Der Wirtschaftsplan ist der Gemeinde Pullach i. Isartal bis spätestens zum 31. Oktober des Vorjahres zu übergeben.

13.

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Abtretung von Geschäftsanteilen und die sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung aller übrigen Gesellschafter zulässig.